



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.11 RRB 1897/2386
Titel	Brücke.
Datum	14.12.1897
P.	800–801

[p. 800] A. Mit Zuschrift vom 15. März 1897 machte Herr Zimmermeister Lenzlinger, Besitzer des Wasserwerkes Kat. No. 40 in Niederuster auf den schlechten Zustand der Kanalbrücke der Straße II. Klasse No. 28 Werrikon–Sonnenberg–Niederuster aufmerksam und verwahrte sich gegen einen allfälligen Schaden, der ihm durch den Einsturz der Brücke an seiner neuen Turbine oder infolge Geschäftseinstellung, entstehen sollte.

B. Der Kantonsingenieur übermittelte diese Zuschrift unterm 17. März Herrn Präsident Boßhard in Uster zur Einsicht mit dem Bemerkten, daß eine Reparatur der Brücke ausgeschlossen und daher ein Neubau zu erstellen sei und zwar auf Rechnung der Gemeinde, sofern nicht Herr Lenzlinger als Wasserwerksbesitzer hiezu verpflichtet sei. Herr Lenzlinger wurde durch den Kreisingenieur unterm gleichen Datum geschrieben, daß die Gemeinde Uster, event. er selbst als Wasserrechtsbesitzer und nicht der Staat die Brücke zu erstellen und er sich deshalb an den Gemeinderat Uster zu wenden habe. Hierauf erwiderte der Gemeinderat Uster, daß die Behörde sich im Jahre 1890 schon einmal einläßlich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und sich dazumal auf den Standpunkt gestellt habe, der Mühleigentümer sei pflichtig, fragliche Brücke zu unterhalten. Diese Auffassung sei seiner Zeit Herrn Lenzlinger zur Kenntnis gebracht worden und es habe derselbe nicht dagegen protestirt.

Sollte dieser Standpunkt bei einer rechtlichen Austragung der Sache nicht gutgeheißen werden, so sei die Behörde im weitern der Ansicht, daß die Instandstellung der Brücke dem Staate obliege.

Es handle sich um die Instandstellung einer defekten bestehenden Einrichtung, also um eine Unterhaltungsarbeit im Sinne von § 10 Abs. 1 des Straßengesetzes.

Der Auffassung, daß § 8 Abs. 2 des Gesetzes für diesen Fall Anwendung finden solle, könne er nicht beipflichten, denn derselbe spreche nur von Neubau und Korrektion von Straßen, worunter wol Gefällsausgleichungen, Verbreiterungen, Kurvenausgleichungen u. dgl., also Aenderungen zum Zwecke der Verkehrserleichterungen zu verstehen seien, nicht aber die Verbesserung oder Instandstellung eines vorhandenen Bestandtheiles einer Straße.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten hat hierauf in Erwägung, daß:

1. solche Brückenbauten seit Inkrafttreten des neuen Straßengesetzes vom Regierungsrat immer als Neubauten im Sinne von § 8 des Straßengesetzes behandelt wurden,
2. die Gemeinde Uster nicht bessern Rechtes sei, als eine Reihe von Gemeinden, welche solche Umbauten mit großen Kosten (zum Teil über 10,000 Fr.) ausgeführt und daran nur den gesetzlichen Beitrag erhalten haben, // [p. 801]
3. es Sache der Gemeinde Uster sei, sich mit Herrn Lenzlinger auseinander zu setzen, unterm 21. April 1897 verfügt:

I. Der Kantonsingenieur wird eingeladen, zu Handen der Gemeinde Uster beförderlich die technischen Vorarbeiten über die dem Einsturz nahe Kanalbrücke an der Straße II. Klasse No. 28 Werrikon–Sonnenberg–Niederuster anfertigen zu lassen.

II. Sollte Herr Lenzlinger baupflichtig sein, behält sich die Direktion der öffentlichen Arbeiten vor, die Projektkosten von diesem zu beziehen.

D. Gegen diese Verfügung bzw. gegen die Erwägung der Direktion der öffentlichen Arbeiten, wonach der Brückenumbau als Neubau bzw. Korrektur im Sinne von § 8 des Straßengesetzes zu behandeln ist, rekurriert mit Eingabe vom 10. Mai 1897 der Gemeinderat Uster an den Regierungsrat.

Die Rekurschrift enthält folgende Ausführungen:

„Wir können heute noch nicht verstehen, wie man den Ausdruck „Korrektur einer Straße“, der in § 8 Abs. 2 gebraucht wird, auf die Rekonstruktion einer Brücke, die weder in Lage, Richtung noch Größe verändert wird, die in ihrer neuen Gestalt lediglich an die Stelle einer schon bestehenden Einrichtung tritt und keinerlei Verkehrsverbesserung mit sich bringt, anwenden kann. Wenn man von Unterhalt von Gebäuden, von Mobiliar u. s. w. spricht, so versteht man allgemein darunter die Instandstellung, event. Ersetzung abgegangener oder defekt gewordener Stücke ohne Ausnahme; was an Stelle von vorhanden gewesenen Objekten tritt oder zu treten hat, ist von demjenigen zu beschaffen, dem der Unterhalt der Sache obliegt. Keine Bestimmung des Straßengesetzes berechtigt zu dem Schlusse, unter dem Begriff „Unterhalt“ sei nicht alles das verstanden, was sonst bei andern Objekten unbestritten dazu gehört und in § 15 Abs. 2 des Gesetzes wird ausdrücklich gesagt, auch die Unterhaltungspflicht des Staates oder der Gemeinde beziehe sich in der Regel auf sämtliche Bestandteile der Straße. Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, die Ersetzung von defekt gewordenen Brücken an Straßen II. Klasse den Gemeinden zu überbinden, so würde er dies unzweifelhaft präziser ausgedrückt haben, denn die Sache ist für beide Teile von so großer finanzieller Bedeutung, daß sie nicht zweierlei Auffassung erträgt.

Einen Augenblick hat uns § 9 in unserer Interpretation wankend gemacht, aber bei näherer Prüfung desselben mußten wir uns sagen, hier könne lediglich von neuen Einrichtungen die Rede sein. Fassung und Voraussetzung deuten darauf hin. Entschieden zu Gunsten unserer Auffassung spricht § 9 des Gesetzes. Derselbe wahrte dem Staate das Recht und die Möglichkeit, Vorrichtungen, die im Momente der Straßenübernahme schon defekt waren, den Gemeinden zur Instandstellung zu überbinden; er tendierte offenbar daraufhin, bei diesem Anlaße alles das noch zu ordnen, was bei späterer Ausgleichung Differenzen erzeugen mußte, und daß man dabei in erster Linie auch an die Brücke dachte, liegt für uns auf der Hand.“

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Den vom Gemeinderat Uster zu Gunsten seiner Auffassung angeführten Gründen ist folgendes entgegenzuhalten:

1. Wenn ein auffälliges Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein neues in ganz gleichen Dimensionen errichtet wird, so fällt es Niemandem ein, zu behaupten, damit sei bloß das alte Gebäude unterhalten worden, sondern Jedermann wird anerkennen, daß es sich hierbei um einen Neubau handelt.

Genau so verhält es sich mit einer Brücke.

Wenn die fragliche alte Brücke abgebrochen und an deren Stelle eine neue gesetzt wird, so ist das eben eine Neubau- und keine Unterhaltungsarbeit und kann insofern als Korrektur (Verbesserung) der betreffenden Straße betrachtet werden, als die Brücke einen sehr wesentlichen Bestandteil der Straße bildet.

2. § 15 Abs. 1 des Straßengesetzes kommt im vorliegenden Falle deshalb nicht zur Anwendung, weil es sich eben nicht um Unterhalt, sondern um Neubau handelt.

3. Wieso § 69 des Straßengesetzes zu Gunsten der Auffassung der Rekurrenten sprechen soll, ist unverständlich. Die Interpretation, die der Gemeinderat Uster diesem Paragraphen angedeihen läßt, ist auch gar nicht zutreffend.

Anläßlich der Uebernahme der Straßen wurden nur diejenigen Verbesserungen verlangt, welche damals notwendig schienen. Hätte man den Gemeinden den sofortigen Umbau aller Brücken und sonstiger Objekte zugemutet, von denen man annehmen konnte, daß sie z. B. innert 5 Jahren baufällig werden, so hätten sich dieselben mit Recht dagegen verwahrt.

4. Zu Gunsten der Auffassung der Direktion der öffentlichen Arbeiten spricht auch die ständige Praxis nicht bloß unter der Herrschaft des neuen, sondern auch unter derjenigen des alten Straßengesetzes.

Nach dem letztern waren Neubau und Korrektio n der Straßen II. Klasse Sache der Gemeinden, welchen aber an die Kosten Staatsbeiträge verabfolgt wurden. Ebenso war der Unterhalt dieser Straßen mit Ausnahme der Wärterbesoldung Sache der Gemeinden. Wäre nun die Auffassung des Gemeindrates Uster richtig, so hätten damals Brückenumbauten an Straßen II. Klasse ausschließlich von den Gemeinden bezahlt werden müssen. Tatsächlich wurden aber alle diese Brückenumbauten als Neubauten behandelt und daran die gesetzlichen Staatsbeiträge ausgerichtet, ohne daß es je einer Gemeinde eingefallen wäre, hiegegen zu protestiren mit der Begründung, die Brückenumbaute gehöre zum Straßenunterhalt, der Staat sei daher nicht beitragspflichtig.

5. Im übrigen scheint der Rekurs verspätet zu sein. Die rekurrirte Verfügung vom 21. April wurde am 23. April expedirt, war also jedenfalls am 24. in den Händen des Gemeindrates. Der Rekurs ist vom 10. Mai datirt, ist am 21. Mai versandt worden und am 22. Mai beim Regierungsrat eingegangen.

Nach Einsicht eines Berichtes der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Gemeindrates Uster wird abgewiesen.

II. Mitteilung an denselben und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014]